

daß die Maschine steht, bevor Verletzungen eintreten können. An alten Maschinen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist das Berühren von Form und Walzen (Niederdrücken von Spießen, Abfangen von Verunreinigungen) während des Ganges verboten; das Verbot ist in der Nähe der Gefahrenstelle augenfällig anzuschlagen. Für gebrauchte Maschinen, die in den Betrieb neu aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen im ersten Satz dieses Paragraphen.“

§ 2

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

f. I. V.; Hei n i c k e

Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 5* über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens.

— Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —

Vom 20. August 1957

„Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Zentral Vorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für attestiertes Saatgut von Getreide und Speisehülsenfrüchten, welches über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgeliefert wird, erhält der Vermehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) Rücklieferung von Konsumware gleicher Fruchtart gegen Bezahlung oder
- b) Anrechnung auf die Pflichtablieferung mit folgenden Anrechnungssätzen:
 - aa) für 100 kg Superelite von Getreide (außer Sommergerste) und Speisehülsenfrüchten 140kg;
 - bb) für 100 kg Elite von Getreide (außer Sommergerste) und Speisehülsenfrüchten 125kg;
 - cc) für 100 kg Superelite und Elite von Sommergerste 140kg;
 - dd) für 100 kg Hochzucht von Getreide (außer Sommergerste) und Speisehülsenfrüchten 110kg;
 - ee) für 100 kg Hochzucht von Sommergerste 135kg.

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1956 S. 644)

(2) Für die Ablieferung von attestierten ölsaaten erhält der Vermehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) für je 100 kg Ablieferung in Erfüllung des Ablieferungssolls eine zusätzliche Belieferung mit 30 k& Extraktionsschrot gegen Bezahlung;
- b) für über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferte Mengen:
 - aa) eine Anrechnung auf die Pflichtablieferung zu nachstehenden Anrechnungssätzen:

für 100 kg Superelite.....	140kg,
für 100 kg Elite	125kg,
für 100 kg Hochzucht	110kg;
 - bb) darüber hinaus gegen Bezahlung zusätzliche Belieferungen mit Extraktionsschrot nach folgender Maßgabe:

für 100 kg Ölsaaten der Emtestufen	
Superelite	70,0 kg Extraktionsschrot,
Elite	62,5 kg Extraktionsschrot,
Hochzucht	55,0 kg Extraktionsschrot.

§ 2

Der § 20 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Ablieferung von anerkanntem bzw. zugelassenem Saatgut von Zucker- und Runkelrüben sowie Zichorien haben die Vermehrer ein Anrecht auf den Bezug von Trocken- oder Naßschnitzeln gegen Bezahlung, und zwar:

- a) für je 100 kg auf das Soll (Mindestablieferungsmenge) abgelieferten Samen von Zucker- und Runkelrüben

entweder 100 kg Trockenschnitzel	
oder 1000 kg Naßschnitzel mit	
12 ‰ Trockensubstanz;	
- b) für je 100 kg auf das Soll (Mindestablieferungsmenge) abgelieferten Samen von Zichorie

entweder 300 kg Trockenschnitzel	
oder 3000 kg Naßschnitzel mit	
12 ‰ Trockensubstanz;	
- c) für je 100 kg über das Soll hinaus abgelieferten Samen von Zucker- und Runkelrüben

entweder 200 kg Trockenschnitzel	
oder 2000 kg Naßschnitzel mit	
12 ‰ Trockensubstanz;	
- d) für je 100 kg über das Soll hinaus abgelieferten Samen von Zichorie

entweder 600 kg Trockenschnitzel	
oder 6000 kg Naßschnitzel mit	
12 ‰ Trockensubstanz/4	

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichel t